

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus
 Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI

Bieter:

Ermittlung Gesamtpunktzahl

Kriterium	Wichtung	Punktevergabe durch Bewertungsgremium				mittlere Basis-punktzahl	Faktor	Wertungs-punktzahl
		Name	Name	Name	Name			
1. Honorar (Teil B - IV)	35%	/	/	/	/	0,0	10	0,0
2. Angebotspräsentation (Teil B - I)	35%					0,0	10	0,0
3. Organisations-/Ablaufkonzept (Teil B - II)	20%					0,0	10	0,0
4. Gesamteindruck im Präsentationsgespräch	10%					0,0	10	0,0
	100%					/	/	/
Das Angebot wird bewertet mit Punkten von: (max. 100 Punkte)								0,0

Erläuterungen:

Die Punktevergabe für Honorar (maximal 35 Pkt.) erfolgt gemäß Blatt "Bewertung Honorarangebot".

Die Mittlere Punktezahl ergibt sich aus dem Mittelwert der Punkte der Mitglieder des Bewertungsgremiums. Die für das jeweilige Kriterium erzielte Basispunktzahl wird mit dem Prozentsatz der Gewichtung sowie zusätzlich mit einem Faktor 10 zur Wertungspunktzahl multipliziert.

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus

Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI

Bewertung Honorarangebot des Büros:

1. Honorarangebot

1.1 Honorarangebot des Bieters

Gesamthonorarsumme (inkl. NK, geprüft)	
--	--

1.2 Maßgebliche Honorarabstufung

Honorarsumme preisgünstigstes Honorarangebot	
Fiktives Angebot mit um 50 % höherer Honorarsumme	0,00 €

1.3 Lineare Punktevergabe des Honorarangebotes

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Das preisgünstigste wertbare Honorar-Angebot erhält die volle Punktzahl (10,0 Punkte). Ein fiktives Angebot mit einer um 50 % höheren Honorarsumme erhält 50 % der Punkte (5 Punkte). Dazwischen erfolgt eine lineare Punktevergabe mit einer Nachkommastelle.		
Wertungssumme	10,0	0,0

Alle Angaben in brutto Euro

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus
 Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI
 Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

Termin: -----

Uhrzeit: ----- Uhr

Bieter:

Die Bieter wurden aufgefordert, im Rahmen einer maximal 30-minütigen Präsentation die folgenden Kriterien zu erörtern.

Um die Präsentation zu werten, sind von jedem Bewerter des Gremiums die Aussagen zu den folgenden Kriterien zu bewerten. Notieren Sie Ihre Einschätzung und Ihre Bewertung zum jeweiligen Punkt auf den Folgeseiten.

Kriterium - Zusammenfassung	Wichtung
1. Honorar (Teil B - IV)	35%
2. Angebotspräsentation (Teil B - I)	35%
3. Organisations- und Ablaufkonzept (Teil B - II)	20%
4. Gesamteindruck im Präsentationsgespräch	10%
Summe	100%

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus
 Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI
 Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

1. Bewertung Honorarangebot

Für das Honorarangebot wurden folgende Punkte ermittelt: (Die Ermittlung der Punkte zum Honorarangebot ist im Extrablatt "Bewertung Honorar" dargestellt)	
--	--

2. Beurteilung Angebotspräsentation:

Aufgabe des Bieters ist es, auf der Grundlage der Aufgabenstellung ein eigenes durchgeführtes und vergleichbares Projekt vorzustellen. Im Ergebnis soll ein Eindruck der Arbeitsweise, der in der späteren Projektbearbeitung zu erwarten ist, vermittelt werden.

Beispielhaft sind hierzu vorgeschlagen: Auszüge aus Planunterlagen der Referenzmaßnahme, Prinzipskizzen verschiedener Lösungswege (insbesondere bei statischer Einbindung in bestehende Systeme), einfache Darstellungen des gewählten Systems, Entscheidungsvorlagen für fachliche, baubetriebliche, wirtschaftliche und gestalterische Aspekte, sowie Lösungen von auftretenden Komplikationen im Planungs- und Bauablauf.

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Auseinandersetzung ist sehr gut	10 Punkte	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung ist gut	8 Punkte	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung ist befriedigend	6 Punkte	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung ist ausreichend	4 Punkte	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung ist mangelhaft	2 Punkte	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung ist ungenügend	0 Punkte	<input type="checkbox"/>

kurzgehaltene Begründung:

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus
 Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI
 Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

3. Organisations- und Ablaufkonzept:

Gefordert ist eine Darstellung, welche organisatorischen Dispositionen im Auftragsfall zur Umsetzung der Vertragsleistungen getroffen werden. Dabei ist auf folgende Aspekte einzugehen: Darstellung Projektorganisation mit Hierarchiestrukturen und der vorgesehenen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, Darstellung der Einbindung ggf. vorgesehener Subunternehmer und auftragsbezogene Kontroll- und ggf. Beschleunigungsmaßnahmen. Zu werten ist hier die Frage: Lässt das geplante Konzept für die Planungsphase die geforderte Qualität der Vertragsleistung erwarten?

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Das geplante Konzept lässt eine sehr gute Qualität der Vertragsleistung erwarten	10 Punkte	<input type="checkbox"/>
Das geplante Konzept lässt eine gute Qualität der Vertragsleistung erwarten	8 Punkte	<input type="checkbox"/>
Das geplante Konzept lässt eine befriedigende Qualität der Vertragsleistung erwarten	6 Punkte	<input type="checkbox"/>
Das geplante Konzept lässt eine ausreichende Qualität der Vertragsleistung erwarten	4 Punkte	<input type="checkbox"/>
Das geplante Konzept lässt eine mangelhafte Qualität der Vertragsleistung erwarten	2 Punkte	<input type="checkbox"/>
Das geplante Konzept lässt eine ungenügende Qualität der Vertragsleistung erwarten	0 Punkte	<input type="checkbox"/>

kurzgehaltene Begründung:

2898_Eichendorffschule, Wetzlar - Ersatzneubau Schülerhaus
 Tragwerksplanung gemäß Teil 4, Abschnitt 1, HOAI
 Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

4. Gesamteindruck Präsentation

Es wird davon ausgegangen, dass ein Bieter, der sich in der Präsentation gut strukturiert und interessant darstellt, sich auch in seiner Planungsarbeit so verhält. Es steht jedoch nicht die Präsentationstechnik im Vordergrund sondern die Inhalte und die Struktur. Sie bewerten das Auftreten des Projektteams, die inhaltliche und formale Qualität des Vortrags, die Durchdringung des Projektinhalts, sowie die Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft der Aussagen der Projektleitung und der Teammitglieder (Kommunikationskultur).

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Präsentation in sehr guter Qualität	10 Punkte	<input type="checkbox"/>
Präsentation in guter Qualität	8 Punkte	<input type="checkbox"/>
Präsentation in befriedigender Qualität	6 Punkte	<input type="checkbox"/>
Präsentation in ausreichender Qualität	4 Punkte	<input type="checkbox"/>
Präsentation in mangelhafter Qualität	2 Punkte	<input type="checkbox"/>
Präsentation in ungenügender Qualität	0 Punkte	<input type="checkbox"/>

kurzgehaltene Begründung:

5. Name Bewerter / Unterschrift:

--	--

Ingenieurvertrag für Leistungen der Tragwerksplanung

zwischen dem

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Bauabteilung – Schulen
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Ansprechpartner
Herr Florian Zimmermann
Tel.-Nr. 0 64 41 / 407 - 0

Auftraggeber, nachfolgend kurz "AG" genannt

und

Ingenieurbüro

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
Tel.-Nr.

Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz "AN" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in Ziffer 3. näher bezeichneten Leistungen für das Bauvorhaben;

Ersatzneubau Schülerhaus an der
Eichendorffschule
Berliner Ring 15

35576 Wetzlar

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Diesem Vertrag liegen zugrunde:

- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 650 ff BGB),
- die HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, in der ab 2021 gültigen Fassung,
- DIN 276 (Dezember 2018) für die Honorarermittlungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieure (Anlage 1),
- die vorläufige Honorarermittlung (Anlage 2),
- die Inhalte der Aufgaben- und Projektbeschreibung des Vergabeverfahrens gem. EU-Bekanntmachung xxxxxxxx-2024 vom xx.xx.2024.

2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, anerkannt. Regeln der Technik,
- die Vorschriften der VOB Teile A-C, Fassung 2016,

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in Ziffer 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

2.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt.

3. Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung

3.1 Der AG beauftragt den AN mit den in § 4 genannten Umfang mit den Leistungsphasen 1-4 entsprechend § 51 HOAI für die Gesamtmaßnahme. Grundlage ist die Maßnahmen- und Projektbeschreibung gemäß Angebotsaufforderung vom xx.xx.2024. Kostenrahmen: ca. 2,4 Mio. € brutto für die KGR 300 + 400.

3.2 Der AG beabsichtigt den AN mit den weiteren Leistungsphasen zu beauftragen. Für die Fortführung weiterer Leistungsstufen ist die Bestätigung des Kreisausschusses zur Fortführung der Planung und baulichen Umsetzung erforderlich.

3.3 Es besteht jedoch kein Anspruch des AN auf eine derartige weitergehende Beauftragung. Im Übrigen kann der AN im Falle der weitergehenden Beauftragung aus der stufen-/abschnittsweisen Beauftragung keine weitergehenden Rechte herleiten, insbesondere keine Erhöhung des Honorars.

4 Umfang der Leistung des AN

4.1 Der AN hat, wenn nach Ziffer 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen der Leistungsphasen gemäß §§ 3 Abs. 2, § 49 i. V. m. Anlage 14 HOAI zu erbringen:

Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung	3 %
Leistungsphase 2:	Vorplanung	10 %
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung	15 %
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung	30 %
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung	40 %
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe	<u>2 %</u>
Summe 1 – 6		100 %

Die vorstehenden Leistungen werden insgesamt, zu den vor genannten Vomhundertsätzen gem. § 51 HOAI, beauftragt.

4.2 Der AG überträgt dem AN folgende Besonderen Leistungen gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 14.1 HOAI:

- Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)

4.3 Der AN ist, falls nicht in Ziffer 4.1 etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet, sämtliche Grundleistungen der ihm übertragenen Leistungsphasen auszuführen. Soweit ihm besondere Leistungen übertragen wurden, hat er diese insgesamt so zu erbringen, dass sie dem Leistungsbild gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Anlage 14 HOAI entsprechen.

4.4 Die Parteien vereinbaren keine Anrechenbarkeit von Baukosten der vorhandenen und mitzuverarbeitenden Bausubstanz.

5. Allgemeine Pflichten des AN

5.1 Der AN ist verpflichtet, den Bauherrn und ggf. einzubeziehende Dritte mündlich und durch Vorlage von Berechnungen, Zeichnungen und dgl. über alle Einzelheiten seiner Planung zu informieren.

5.2 Der AN hat den Bauherrn unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen den mit der Ausführung Beauftragten ergeben können. Es obliegt dem AG, derartige Ansprüche geltend zu machen.

5.3 Der AN hat die Planung der Baumaßnahme so zu gestalten, dass die Folgekosten für die künftige Bauunterhaltung des Bauwerks minimiert werden.

5.4 Der AN hat die ihm übertragene Leistung grundsätzlich mit seinem Büro (Angestellte und freie Mitarbeiter) zu erbringen. Er darf die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

5.5 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

6. Fachliche Beteiligte

Objektplanung Gebäude
Fachplanung HLS-Technik
Fachplanung Elektrotechnik

7. Termine und Fristen

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der AN zu vertreten hat.

Er hat im Zusammenwirken mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung des Architekten/bauleitenden Ingenieurs) mit den bauausführenden Unternehmen eine Planlieferliste zu erstellen, welche die zwischen dem AG und dem ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine sowie ausreichende Entscheidungszeiträume für den AG berücksichtigt.

- 7.2 Der Zielterminplan des AG wird in seinen zeitlichen Abfolgen als Grobterminplan für die Planung (Genehmigungsplanung), Ausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung der Vergabe), Ausführung (Objektüberwachung) und Projektabschluss (Objektbetreuung, Dokumentation) vereinbart.

8. Vergütung des AN

- 8.1 Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objektes, nach dem Leistungsbild, nach der Honorarzone und nach der zugehörigen Honorartafel entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der genehmigten Kostenberechnung (§ 6 (1) Nr. 2 HOAI 2021), oder soweit diese noch nicht vorliegt, aus der Kostenangabe der Angebotsanfrage vom xx.xx.2024 entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.

Die Vertragsobjekte werden nach Maßgabe von § 5 Abs. 1, § 52, Abs. 2 i. V. m. Anlage 14.2 in folgende Honorarzonen eingestuft:

– **Honorarzone III**

Die Parteien vereinbaren hiermit gem. § 7 Abs. 1 HOAI die Geltung der folgenden Honorarsätze:

–-Satz gem. § 7 Abs. 1 HOAI.

- 8.2 Für die vom AN zu erbringenden Besonderen Leistungen des konstruktiven Brandschutzes für die Gesamtmaßnahme vereinbaren die Vertragsparteien eine Vergütung in Höhe von €.

- 8.3 Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objektes weitere besondere oder zusätzliche Leistungen des AN erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurde.

- 8.4 Eine vorläufige Honorarermittlung ist als Anlage 2 beigefügt.

9. Zeithonorar

9.1 Eine Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn dies zwischen den Parteien gesondert vor Ausführung schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

für den Inhaber/Partner persönlich:,- €
für den Ingenieur, der für den AN tätig wird:,- €
für sonstige Mitarbeiter (technische Zeichner):,- €

9.2 Der AN hat den tatsächlichen Zeitaufwand nachzuweisen und zu diesem Zwecke Zeitaufstellungen zu führen, aus denen sich die tätig gewordene Person, exakte Dauer und Art der Tätigkeit ergeben. Er hat diese Zeitaufstellungen in Fotokopie seinen Abrechnungen beizufügen.

9.3 Überarbeitungen der Pläne vor Abschluss der Ausführungsplanung werden nicht vergütet, wenn sie durch begründete Einwendungen des Bauherrn oder durch Auflagen und Empfehlungen der beteiligten Behörden bei im Wesentlichen unveränderten Anforderungen erforderlich werden.

10. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden gemäß § 14 (3) HOAI pauschal mit % v. H. des Honorars abgerechnet.

11. Zu-/Abschläge

Ein Umbau- und Modernisierungszuschlag wird mit % vereinbart:

12. Zahlungen

12.1 Das Honorar für die übertragenen Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 wird fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht sind und eine prüffähige Honorarschlussrechnung eingereicht worden ist.

12.2 Abschlagszahlungen werden in angemessenen zeitlichen Abständen gewährt. Ein Nachweis über die erfolgten Leistungen ist zu führen und den Abschlagsrechnungen beizufügen.

13. Umsatzsteuer

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Geldbeträge stellen Nettobeträge dar. Sie beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit er entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellt.

14. Haftpflichtversicherung

14.1 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:

- für Personenschäden 1.500.000,- €
- für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden) 500.000,- €

- 14.2 Der AN hat dem AG eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben.
- 14.3 Der AN haftet gegenüber dem AG, wenn durch nachweisliches Verschulden des AN vom AG Fördermittel zurückzuzahlen sind.

15. Abnahme und Gewährleistung

- 15.1 Die Gewährleistung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN verjähren nach Ablauf von fünf Jahren nach Abnahme der Leistungen.

16. Schlussvorschriften

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
- 16.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Wetzlar, den , den

(Landrat)

(1. Kreisbeigeordneter)

(Auftragnehmer)

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI), Anlage 1

1. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- 1.1 Der AG ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Er hat alle anstehenden Fragen unverzüglich zu entscheiden und erforderliche Genehmigungen, soweit dies nicht Aufgabe des AN ist, unverzüglich herbeizuführen.
- 1.2 Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwenden.
- 1.3 Der AG hat an Abnahmen der Leistungen von bauausführenden Unternehmen mitzuwirken und die gerechtfertigten Abnahmeerklärungen abzugeben. Er ist berechtigt, den AN, soweit die abzunehmenden Leistungen dessen Fachgebiet betreffen, mit der Durchführung und Erklärung der Abnahmen oder eines Teils der Abnahmen zu beauftragen.

2. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 2.1 Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages, dessen Grundlagen und insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. DIN-Normen sind als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weiter gehende Anforderungen vereinbart werden.
- 2.2 Der AN hat die Bauwünsche des AG zu ermitteln und insbesondere bei seiner Planung zu berücksichtigen. Hierbei hat er den AG auch über technische Möglichkeiten aufzuklären, mit denen dessen Zielvorstellungen verwirklicht werden können.
- 2.3 Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der AN die Verpflichtung, den AG – soweit erforderlich – über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehört insbesondere die Unterrichtung über Veränderungen der Baukosten oder der Bauzeit sowie Abweichungen von den mit den ausführenden Unternehmen vereinbarten Qualitäten und Produkten. Werden die zu erwartenden Baukosten nicht unerheblich überschritten oder verlängert sich die voraussichtliche Bauzeit nicht unerheblich, ist der AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten. Über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten oder Veränderungen der Bauzeit ist jederzeit Auskunft zu erteilen.
- 2.4 Der AN nimmt an allen das Bauvorhaben betreffenden Besprechungen, zu denen er vom AG oder dessen Beauftragten eingeladen wird, teil. Er ist berechtigt, hierzu einen mit der Abgabe sämtlicher Willenserklärungen und der Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem AG bestehenden Vertragsverhältnis bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Der AN hat dem AG auf Verlangen die Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen.
- 2.5 Der AN hat den AG im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und laufend rechtzeitig und vollständig zu unterrichten.
- 2.6 Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Umstände ergeben, aus denen sich Ansprüche der AG gegen sich oder sonstige am Bau Beteiligte ergeben könnten.

- 2.7 Bei Unstimmigkeiten hat der AN den AG unverzüglich einzuschalten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Bau Beteiligten hat der AN dem AG mitzuteilen und eine Entscheidung herbeizuführen.
- 2.8 Der AN hat dem AG jederzeit und unverzüglich auf Verlangen die das Bauvorhaben betreffenden Auskünfte zu erteilen und hierbei insbesondere Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Planungsunterlagen als digitale CAD-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Der mit der Objektüberwachung beauftragte AN ist verpflichtet, Abschlagsrechnungen der bauausführenden Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind.
- 2.10 Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, insbesondere Pläne, fünf Jahre nach Abschluss sämtlicher Leistungen aufzubewahren. Vor einer Vernichtung derselben ist er verpflichtet, diese Unterlagen dem AG zur Abholung anzubieten.
- 2.11 Im Rahmen jeder Abnahme hat der AN – unabhängig davon, wer diese durchführt – darauf zu achten, dass bei einer Abnahmeerklärung Ansprüche wegen einer vereinbarten Vertragsstrafe und/oder Ansprüche wegen bekannter Mängel in einem Abnahmeprotokoll vorbehalten werden.

3. Weitergabe von Leistungen

- 3.1 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Eine Weitergabe der Leistungen an andere Personen, Büros etc. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

4. Vertretung des AG durch den AN

- 4.1 Der AN hat stets die Interessen der AG gegenüber sämtlichen am Bau Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ist er bevollmächtigt, für den AG folgende Erklärungen abzugeben und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:
 - Entgegennahmen von Bedenkenanmeldungen sämtlicher am Bau Beteiligter, insbesondere gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B, § 3 Nr. 3 VOB/B, § 4 Nr. 1 Abs. 4 VOB/B, wobei der AN verpflichtet ist, derartige Bedenken unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen;
 - Genehmigung der Ausführungsunterlagen von am Bau beteiligten Unternehmen;
 - Erteilung kleinerer Zusatzaufträge bis zu einer Vergütung in Höhe von 0,1 % der voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens, soweit die entsprechenden Leistungen für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind. Erteilte Aufträge sind dem AG unverzüglich mitzuteilen;
 - die Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit am Bau beteiligten Unternehmen;
 - die Entgegennahmen von Stundenlohnzetteln;
 - die technische Abnahme,
 - die Rüge von Mängeln und/oder von fehlenden Leistungen einschließlich der Erklärung entsprechender Mahnungen und Inverzugsetzungen, ausgenommen Kündigungsandrohungen;

- die Entgegennahmen von Angeboten jedweder Art und Schlussrechnungen von am Bau Beteiligten, wobei der AN verpflichtet ist, diese Unterlagen unverzüglich an den AG weiterzuleiten.

Sonstige Erklärungen und/oder Rechtshandlungen darf der AN nur nach vorheriger, ausdrücklicher, für den Einzelfall erfolgter Bevollmächtigung durch den AG mit Wirkung für diesen tätigen. Falls es für den reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens erforderlich sein sollte, dass derartige Vollmachten erteilt werden, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen.

Die durch diesen Vertrag erteilte Vollmacht umfasst insbesondere nicht:

- die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistungen von am Bau Beteiligten im Sinne der §§ 640 BGB und/oder 12 VOB/B;
- die Annahme einer Abtretungsanzeige von am Bau Beteiligten;
- die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen, ausgenommen Zusatzaufträge gemäß Ziffer 4.1, dritter Spiegelstrich;
- jegliche Änderung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem AG und sonstigen am Bau Beteiligten;
- die Abgabe von Anerkenntnissen und der Abschluss von Vergleichen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungen von am Bau Beteiligten;
- die Vergabe von Aufträgen an Sonderfachleute oder Bauunternehmen, ausgenommen die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen innerhalb des vorstehend geregelten Vergütungsrahmens;
- den Abschluss oder die Änderung von Stundenlohnvereinbarungen;
- die Anerkennung von Ansprüchen der am Bau Beteiligten auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten;
- die Entgegennahme von rechtsgestalteten Erklärungen jeglicher Art von am Bau Beteiligten, insbesondere von Mahnungen, Kündigungsandrohungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen
- die Androhung und/oder Erklärung von Kündigungen gegenüber am Bau Beteiligten;
- die Erklärung von Verzichten jeglicher Art auf Ansprüche der AG.

4.2 Wenn der Einsatz von weiteren am Bau Beteiligten, insbesondere von Sonderfachleuten und/oder weiteren Bauunternehmen, erforderlich sein oder werden sollte, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5. Zusätzliche Leistungen, Umplanungen

Der AN hat geänderte, sich wiederholende oder Besondere Leistungen, die vertraglich noch nicht vereinbart waren, auf Verlangen des AG auszuführen, wenn diese in seinen Tätigkeitsbereich fallen. Er hat vor Ausführung auf die Mehrleistung schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen. Widerspricht der AG der Forderung nach Ausführung der Mehrleistung nicht unverzüglich, gilt diese zusätzliche Leistung als beauftragt. Das Honorar ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehraufwands zu erhöhen, bereits ausgeführte Leistungen werden nach den bis zur Änderung geltenden Regelungen vergütet. Die schriftliche Vereinbarung hat möglichst bei Beauftragung, spätestens bis zur Schlussrechnungsstellung, unter Berücksichtigung der vereinbarten Honorargrundlagen zu erfolgen.

Eine fehlende schriftliche Vereinbarung hindert die Geltendmachung in der Schlussrechnung nicht.

6. Abrechnungen, Zahlungen

- 6.1 Der AN ist berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen, jedenfalls kalendermonatlich, für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen zu fordern. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er prüfbare Abschlagsrechnungen einzureichen. Diesen sind Nachweise beizufügen, denen der AG entnehmen kann, dass der AN den behaupteten Leistungsstand erreicht hat. Die ordnungsgemäß erstellten Abschlagsrechnungen werden binnen 14 Kalendertagen nach Eingang bei dem AG fällig.
- 6.2 Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen hat der AN unverzüglich eine prüfbare Honorarschlussrechnung zu erstellen. Hierbei ist es erforderlich und ausreichend, dass der AG unter Zugrundelegung seiner Kenntnisse vom Bauvorhaben in die Lage versetzt wird, die jeweilige Rechnung zu prüfen und die Richtigkeit der einzelnen Ansätze zu beurteilen. Die hierzu erforderlichen Nachweise, Belege und dergleichen sind der Honorarschlussrechnung beizufügen. In die Schlussrechnung kann der AN auch die Beträge bereits verjährter Abschlagsforderungen als Rechnungsposten einstellen; auch diese Beträge sind vom AG im Zusammenhang mit der Schlussrechnung zu vergüten.
- 6.3 Der AG hat etwaige Einwendungen gegen die Prüfbarkeit von Abschlags- oder Schlussrechnungen des AN innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung vorzubringen. Unterlässt er dies, kann er sich nicht mehr auf eine etwaige fehlende Prüfbarkeit der betreffenden Rechnung berufen.

Gleiches gilt, wenn der AG selbst eine Schlussrechnung des Vertrags vornimmt und einen Anspruch auf Rückzahlung bezahlten Honorars geltend macht.

Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, kann der AN die Bezahlung eines etwaigen Guthabens verlangen, das sich unter Berücksichtigung der Voraus- und Abschlagszahlungen bereits aus dem prüffähigen Teil ergibt.

7. Haftung des AN

- 7.1 Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
Der AN haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen. Für sonstige schuldhaftige Vertragsverletzungen des AN, des gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen haftet er nur bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Haftpflichtversicherungssummen.
- 7.2 Bei Mängeln der vom AN zu erbringenden Vertragsleistungen ist dieser berechtigt, diese selbst oder durch Erfüllungsgehilfen nachzubessern, falls er dies ausdrücklich von dem AG verlangt und dies für den AG zumutbar ist.
- 7.3 Der AG legt einen Mangel des Werks des AN, der sich im Bauwerk realisiert hat, in einem Rechtsstreit hinreichend substantiiert dar, wenn er die Mangelerscheinung bezeichnet und einer Leistung des AN zuordnet. Soweit der AG Ansprüche wegen der Verletzung von Bauüberwachungspflichten geltend macht und der typische Geschehensablauf dafür spricht, dass die Bauüberwachung des AN mangelhaft war, muss der AG nicht im Einzelnen darlegen und beweisen, inwieweit der AN die erforderliche Überwachung verletzt hat.

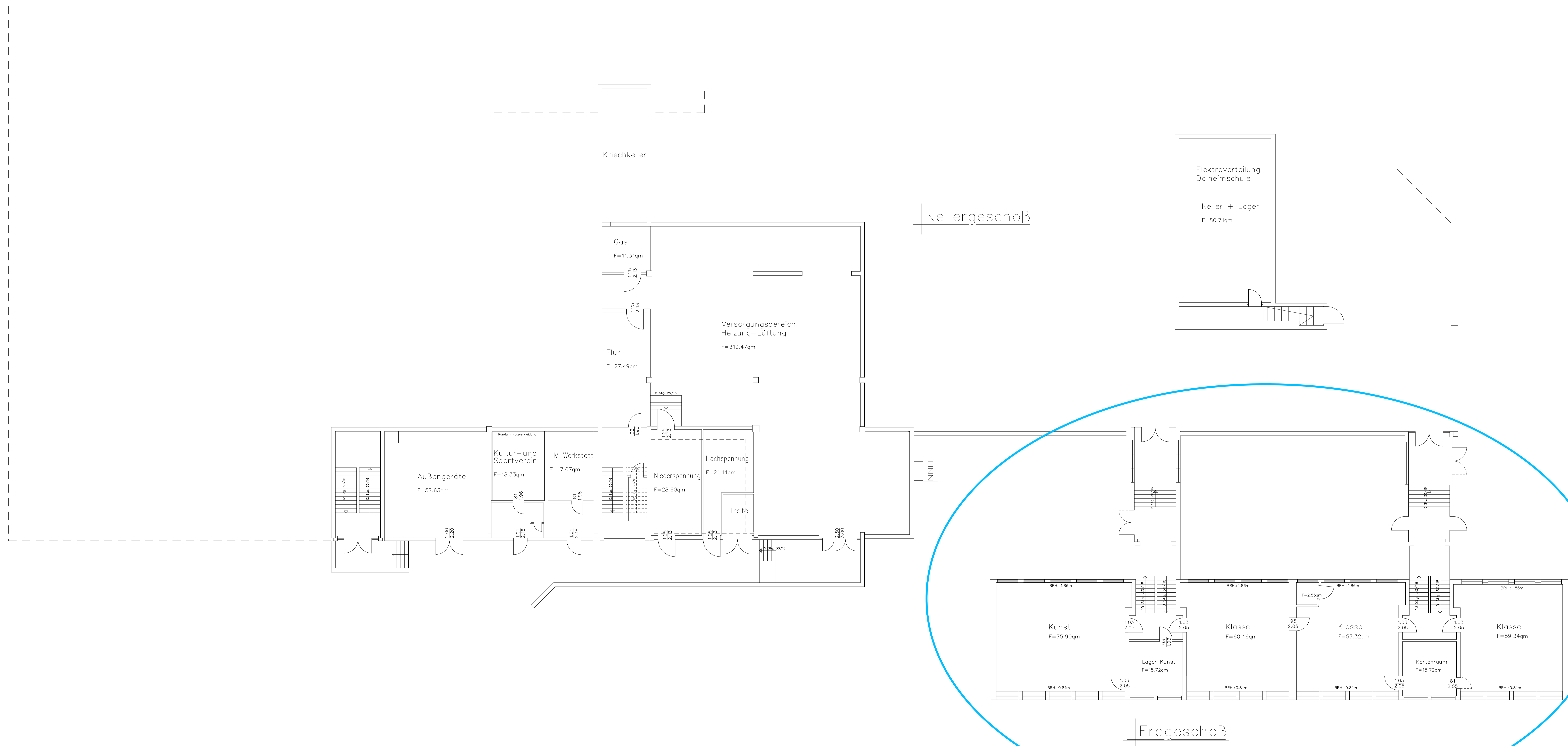
Es ist Sache des AN, den ersten Anschein einer Pflichtverletzung dadurch auszuräumen, dass er substantiiert darlegt, welche Überwachungsmaßnahmen er oder seine Erfüllungsgehilfen durchgeführt haben.

8. Urheberrecht

- 8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der gegenständliche Schulbau als Zweckbau in der Gesamtschau der Gestaltungselemente nicht urheberrechtlich schutzfähig ist.
- 8.2 Sofern derartige Rechte dennoch begründet werden sollen, wird dem AG die Befugnis eingeräumt, derartige Rechte gegen eine angemessene Abstandszahlung abzulösen.
- 8.3 Diese Abstandszahlung orientiert sich an dem vom AN in diesem Falle verdienten Honorar und beträgt höchstens 5 % dieses Honorars.
- 8.4 Die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse stehen dessen ungeachtet dem AG auch ohne zusätzliche Vergütung uneingeschränkt zu.

9. Kündigung

- 9.1 Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund, der vom AN zu vertreten ist, hat dieser nur Anspruch auf Vergütung der von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 9.2 In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Vertrags durch den AG hat der AN Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Hinsichtlich der wegen der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen muss er sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hierbei hat der AN zunächst die erbrachten Leistungen vorzutragen und diese vom nicht ausgeführten Teil der Leistung abzugrenzen. Haben die Parteien Teilleistungen bei Vertragsabschluss bewertet, kann diese Bewertung bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Der AN hat bei der Erstellung seiner Schlussrechnung darzulegen, welche Aufwendungen er sich infolge der Vertragsbeendigung erspart hat und, bejahendenfalls, welche Einnahmen er infolge der Vertragsbeendigung anderweitig erzielt hat oder zu erzielen böswillig unterlassen hat.
- 9.3 Der Auftragnehmer bleibt auch nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, Mängel seiner bis zur Kündigung erbrachten Planungsleistungen nachzubessern.



Rückbaubereich

Legende
 BRH.: Brüstungshöhe
 F.: Fläche
 RH.: Raumhöhe
 UZ.: Unterzug

Raumbezeichnung geändert und Flächenture eingetragen 17.11.2016 Klein

Objekt	Eichendorffschule Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis Baubehörde - Schulen 35.1 FD Techn. Gebäudemanagement	
Bauvorh.	Bestandsplan		
Darst.	Grundriß KG/Altbau EG		
Maßstab	1 : 100	Entwurf	
Blatt Nr.	2	gezeichnet	Klein
Code	K:\proj\Wegweh\12100_2888_666_10\2888_Bestand_KG10	Datum	22.04.1999

Erdgeschoß



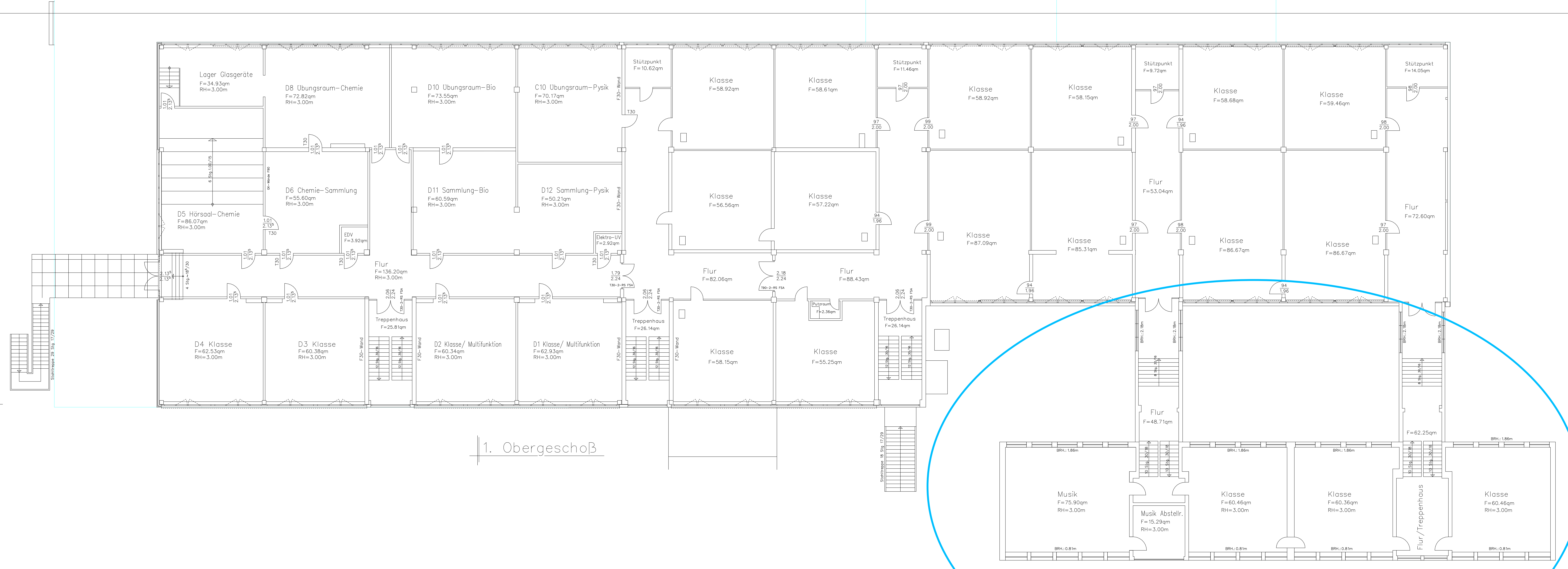
1. Obergeschoß

Rückbaubereich

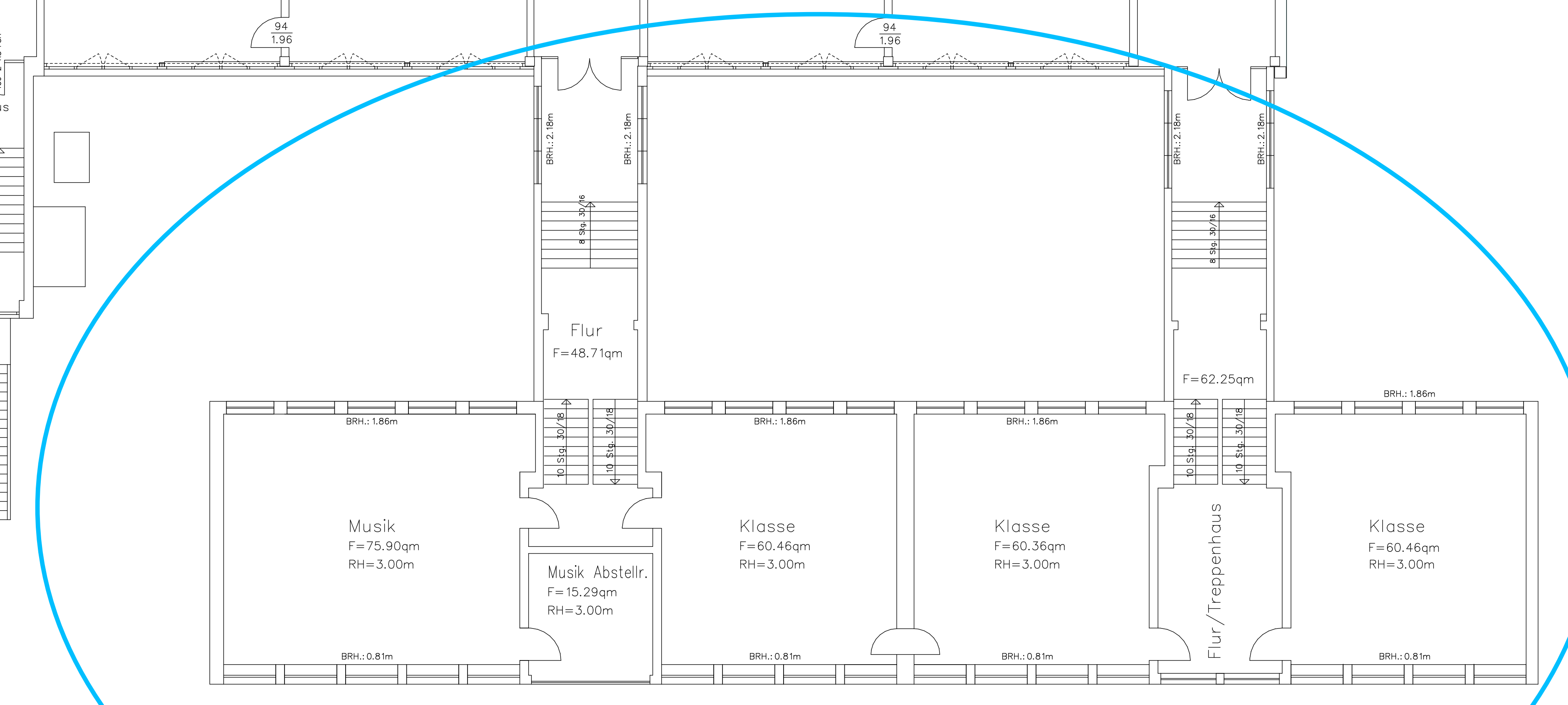
Index	Änderung	Datum	gezeichnet
a	Brandschutz	30.07.2003	Klein
b	Brandschutz überarbeitet	15.08.2003	Klein
c	Eintragungen n. Ortstermin	15.02.06	Klein
d	Brandschutz nach ET + 03.05.06 mit H. Raubberg	12.05.2006	Klein
e	Brandschutzlücken, Plan überarbeitet	Dez. 2016	Klein

Objekt	Eichendorffschule Wetzlar	Lohn & Dill Kreis O Abteilung Bildung und Liegenschaften Regionalservice Wetzlar	
Bauvorh.	Bestandsplan		
Dorst.	Grundriß EG		
Maßstab	1 : 100	Entwurf	Fries
Blatt Nr.	2e	gezeichnet	Klein
Code	K:\projekte\1730_2006_05_v01\0006_besatz EG.dwg	Datum	22.04.09

Legende
 BRH.: Brusthöhe
 F.: Fläche
 RH.: Raumhöhe
 UZ.: Unterzug



1. Obergeschoß



2. Obergeschoß

Rückbaubereich

Plan überarbeitet, Umbau Nowi eingezeichnet 11.11.2016 Klein

Legende
 BRH.: Brüstungshöhe
 F.: Fläche
 RH.: Raumhöhe
 UZ.: Unterzug

Objekt	Fiechendorffschule Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis Baubehörde – Schulen 35.1 FD Techn. Gebäudemngem.	
Bauvorh.	Bestandsplan		
Darst.	Grundriß 1.0G		
Maßstab	1:100	Entwurf	
Blatt Nr.	3	gezeichnet	Klein
Code	k:\sp\1\Verlegen\1750 2888 abb s12\2888 Bestand 10c.st	Datum	23.04.1999